

# **BGer 1B\_279/2009 vom 12. Oktober 2009**

Bundesgericht, 2009-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_279\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_279_2009)

FR: TF 1B\_279/2009 du 12 octobre 2009

IT: TF 1B\_279/2009 del 12 ottobre 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG ist gegeben. Der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Haftentlassung ist zulässig ( BGE 132 I 21 E. 1). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Nicht einzutreten ist allerdings auf die Willkürzüge, die nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise begründet ist ( BGE 134 II 244 E. 2; 133 IV 286 E. 1.4) und neben der Rüge der Verletzung von Art. 10 Abs. 2 BV ohnehin keine selbständige Bedeutung hat.

### **E. 2.1**

Nach § 67 Abs. 1 und 2 der Aargauer Strafprozessordnung vom 11. November 1958 darf Untersuchungshaft u.a. angeordnet werden, wenn die Beschuldigte einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtig ist und Flucht- oder Kollusionsgefahr besteht. Liegt ausser dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts einer dieser beiden besonderen Haftgründe vor, steht einer Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft auch unter dem Gesichtswinkel der persönlichen Freiheit von Art. 10 Abs. 2 BV grundsätzlich nichts entgegen.

Unbestritten ist, dass der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts gegeben ist und keine Kollusionsgefahr vorliegt. Umstritten ist einzig, ob das Obergericht ohne Verfassungsverletzung Fluchtgefahr annehmen konnte.

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt die Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe für sich allein nicht für die Annahme von Fluchtgefahr. Eine solche darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Vielmehr müssen konkrete Gründe dargetan werden, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe kann immer nur neben anderen, eine Flucht begünstigenden Tatsachen herangezogen werden ( BGE 125 I 60 E. 3a; 117 Ia 69 E. 4a; 108 Ia 64 E. 3; 107 Ia 3 E. 6). Die Möglichkeit, dass die drohende Strafe bedingt ausgesprochen werden könnte, ist bei der Beurteilung der Untersuchungshaft auf ihre Verhältnismässigkeit hin grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ( BGE 133 I 270 E. 3.4.2 ; 125 I 60 E. 3d ; 124 I 208 E. 6)

### **E. 2.3**

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid erwogen, dass sich die Beschwerdeführerin als brasilianische Staatsbürgerin seit dem Ablauf der bewilligungsfreien dreimonatigen Aufenthaltsdauer illegal in der Schweiz aufhalte und hier ohne Bewilligung der Prostitution nachgehe. Eine Heirat mit dem schweizerischen

Mitangeklagten B.\_\_\_\_\_ sei ausgeschlossen, da die Trauungsermächtigung verweigert worden sei. Nach einer Haftentlassung bleibe ihr daher naheliegenderweise nur das Untertauchen, um einer Wegweisung und dem zu gewärtigenden Freiheitsentzug zu entgehen. Das Untertauchen falle ihr offensichtlich leicht, was sich daraus ergebe, dass sie sich nicht zum ersten Mal illegal in der Schweiz aufhalte. Mildere Ersatzmassnahmen könnten diese Fluchtgefahr nicht genügend bannen.

#### **E. 2.4**

Räuberische Erpressung unter Einsatz einer Pistole ist ein schwerwiegendes Verbrechen, das mit Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren bedroht ist (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 1 und 2 StGB ). Auch wenn die übrigen der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Delikte weniger gravierend sind, so hat sie je nach den Umständen im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen. Es steht entgegen ihrer Auffassung keineswegs von vornherein fest, dass deren unbedingte Ausfällung ausser Betracht fällt.

Die Beschwerdeführerin ist nach ihren eigenen Angaben gegenüber der Kantonspolizei vom 11. September 2009 vermutlich im Januar 2008 in die Schweiz eingereist und hat seither in verschiedenen Bars bzw. Bordellen als Prostituierte gearbeitet. Über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt sie nicht. In der Schweiz hat sie, soweit bekannt, eine nähere Beziehung ausschliesslich zum schweizerischen Mittäter B.\_\_\_\_\_, den sie heiraten wollte. Die Trauung konnte nicht vollzogen werden, weil die Beiden kurz vor der Hochzeit verhaftet wurden. Das Bezirksamt Bremgarten verdächtigt die Beschwerdeführerin indessen, eine Scheinehe zur Erschleichung einer Aufenthaltsberechtigung eingehen zu wollen. Indizien dafür sind einerseits der von ihr stammende, bei B.\_\_\_\_\_ gefundene Bargeldbetrag von 24'000 Franken, was nach der Einschätzung der Untersuchungsbehörden etwa dem "Tarif" für die Eingehung einer Scheinehe entspricht. Andererseits hat die Beschwerdeführerin neben ihrer Beziehung zu B.\_\_\_\_\_ auch eine solche zu ihrem deutschen Liebhaber C.\_\_\_\_\_; B.\_\_\_\_\_ müsse das akzeptieren, da sie diesen schon länger kenne (s. Rapport der Kantonspolizei Aargau, Dienststelle Baden, betr. Widerhandlung gegen das Ausländergesetz vom 11. September 2009). Die Beschwerdeführerin bestreitet zwar, B.\_\_\_\_\_ nur zum Schein heiraten zu wollen; sie plane vielmehr eine echte Ehegemeinschaft und verweist darauf, dass sie und B.\_\_\_\_\_ mit Erfolg das Ehevorbereitungsverfahren nach Art. 98 ff. ZGB absolviert hätten. Zum Eheschluss sei es nur deshalb nicht gekommen, weil ihr der dafür erforderliche Hafturlaub nicht gewährt worden sei.

Es ist hier nicht der Ort, um abschliessend zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin eine echte oder eine Scheinehe anstrebt. Fest steht indessen, dass diese Frage bereits aufgrund der gegen B.\_\_\_\_\_ erfolgten Verzeigung wegen Widerhandlung im Sinn von Art. 118 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) vor einer allfälligen Eheschliessung zu klären sein wird. Das Zivilstandsamt Melligen hat Kenntnis davon und hat in seiner Verfügung vom 25. August 2009 die Ausstellung einer Trauungsermächtigung verweigert. Da die Gültigkeit des erfolgreich absolvierten Ehevorbereitungsverfahrens zwischenzeitlich abgelaufen ist, werden B.\_\_\_\_\_ und die Beschwerdeführerin vor einer Eheschliessung ein neues Vorbereitungsverfahren durchlaufen müssen, in welchem der Verdacht auf eine Scheinehe zu prüfen sein wird. Insofern erscheint die Aussicht auf eine Ehe mit B.\_\_\_\_\_ und dem damit verbundenen Aufenthaltsrecht in der Schweiz als unsicher. Sie wird die

Beschwerdeführerin daher kaum davon abhalten, sich der für den Fall einer Verurteilung möglicherweise empfindlichen Strafe durch Flucht zu entziehen. Weitere Bindungen an die Schweiz sind nicht ersichtlich. Die Einschätzung des Obergerichts, die Beschwerdeführerin könnte in Freiheit versuchen, sich der drohenden Verurteilung und Strafe durch Flucht zu entziehen, ist ohne Weiteres haltbar.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verteidigung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin nicht belegt ist ( Art. 64 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.